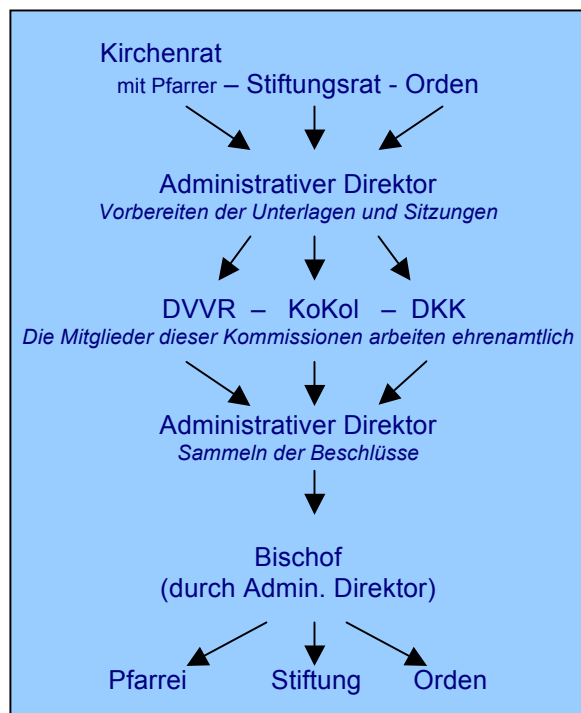


## **Ansprechpartner (im folgenden Gesuchsteller) des VVR**

Für die Pfarreien: der Pfarrer mit dem Kirchenrat  
Für die Stiftungen: der Stiftungsrat  
Für die Gemeinschaften des geweihten Lebens: das in den Konstitutionen vorgesehene verantwortliche Organ.

## **Zustimmung des Bischofs**

Der Bischof entscheidet, nachdem VVR, KKK und DKK ihre Stellungnahme abgegeben haben.



### *Kirchenrechtliche Grundlagen :*

- Codex des kanonischen Rechtes, 1983
- Reglement für die Kirchenräte (01.01.2008)
- Anhänge zum Reglement für die Kirchenräte



Bischöfliches Ordinariat  
Rue de la Tour 12 – Postfach 2124 - 1950 Sitten 2  
T 027 329 18 18 – F 027 329 18 36  
[ced.sion@cath-vs.ch](mailto:ced.sion@cath-vs.ch) - [cdas.sion@cath-vs.ch](mailto:cdas.sion@cath-vs.ch)

# Hinweise

für die Verwaltung kirchlicher Güter

Eine Handreichung für Pfarrer, Kirchenräte, Stiftungsräte, Ordensgemeinschaften



**Bistum Sitten**

Ausgabe April 2012

### Der Kirchenrat

Der Pfarrer vertritt in allen rechtlichen Fragen die Pfarrei. Das Organ, welches in der Pfarrei unter der Leitung des Pfarrers für die Verwaltung der Güter zuständig ist, heisst im Bistum Sitten « Kirchenrat ». Der Kirchenrat berät und entscheidet gemeinsam mit dem Pfarrer alle Akte der ordentlichen Verwaltung. Für Stiftungen ist dieses Organ der Stiftungsrat, für Ordensgemeinschaften ein Verwaltungsgremium gemäss den Konstitutionen. Die nachfolgenden Hinweise gelten vor allem für die Kirchenräte.

Bei Akten der « ausserordentlichen » Verwaltung sieht das Kirchenrecht vor, dass ein vom Pfarrer gemeinsam mit dem Kirchentat gefasster Beschluss erst gültig wird, wenn er die Zustimmung des Bischofs erhalten hat. Dazu gehören im Besonderen

- Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundgütern
- Bau, Umbau oder Renovation von kirchlichen Gebäuden
- Errichtung von Dienstbarkeiten und Grundlasten
- Begründung von selbständigen und dauernden Rechten
- Aufnahme von Darlehen und Hypotheken
- Einräumung von Benutzungsrechten kirchlicher Güter an öffentliche oder private Körperschaften oder an Private
- Abschluss privatschriftlicher (nicht notariell beglaubigter) Verträge für Gebäude (ausser Mietverträge)

Bevor der Bischof seine Zustimmung geben kann, muss er den Diözesanen Vermögensverwaltungsrat, das Konsultorenkollegium, und bei Bauten und Renovationen von Gotteshäusern und anderen kirchlichen Gebäuden die Diözesane Kunstkommission anhören.

### Der Administrative Direktor

Der Administrative Direktor ist bischöflicher Delegierter für alle materiellen und finanziellen Angelegenheiten. Er ist vom Bischof beauftragt, mit den Gesuchstellern jene Unterlagen vorzubereiten, die dem DVVR, dem KoKol und/oder der DKK zur Beurteilung und Vorentscheidung zuhanden des Bischofs unterbreitet werden müssen.

#### Notwendige Unterlagen

Der Gesuchsteller muss folgende Dokumente zur Verfügung stellen:

- Beschreibung des Vorhabens
- Beschluss des zuständigen Organs des Gesuchstellers (Auszug aus dem Protokoll)
- Umschreibung des Projektes - detaillierter Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan - amtliche Schätzung des Objektes
- Zusammenstellung der zukünftigen Unterhaltskosten - Jahresrechnung
- Katasterauszug oder Auszug aus dem Grundbuch ; Situationspläne, wenn es sich um Grundstücke handelt
- Pläne für Bauten und Renovationen
- Weitere für das Gesuch nützliche Unterlagen (nach Rücksprache mit dem DVVR)

### Der diözesane Vermögensverwaltungsrat (DVVR)

Der diözesane Vermögensverwaltungsrat (DVVR) besteht in seiner jetzigen Form seit 1984, d.h. seit Inkraftsetzung des neuen Kirchenrechts, promulgiert 1983 durch Papst Johannes Paul II.:

« In jeder Diözese ist ein Vermögensverwaltungsrat einzusetzen, dem der Diözesanbischof selbst oder sein Beauftragter vorsitzt, und der aus wenigstens drei vom Bischof ernannten Gläubigen besteht, die in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und sich durch Integrität auszeichnen. » (CIC 492 §1).

### Das Konsultorenkollegium (KoKol)

Das Konsultorenkollegium (KoKol), bestehend aus Priestern, welche Mitglieder des Priesterrates sind, hat die Aufgabe, die Gesuche der Pfarreien vor allem aus der Sicht der Seelsorge zuhanden des Bischofs zu beurteilen.

Die Beschlüsse des VVR werden dem Konsultorenkollegium auf dem Korrespondenzweg zur Beurteilung überlassen. Wenn innerhalb von zehn Tagen keine Diskussion verlangt wird, sind die Beschlüsse des VVR stillschweigend genehmigt.

### Die diözesane Kunstkommission (DKK)

Die diözesane Kunstkommission (DKK) berät den Bischof bei Neubauten und Renovationen kirchlicher Gebäude, beim Kauf oder Verkauf von Kunst- oder Kultgegenständen. Die Kommission teilt ihre Ansicht über den bischöflichen Delegierten mit.

#### Abkürzungen

DVVR	Diözesaner Vermögensverwaltungsrat
KoKol	Konsultorenkollegium
DKK	Diözesane Kunstkommission